

Bestattungsamt

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 30

gesellschaft@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Friedhof Bubikon

Grabräumungen 2026

Gemäss § 15 der kantonalen Bestattungsverordnung ist die gesetzliche Ruhefrist für die nachstehenden Gräber abgelaufen:

- Erdgräber Nr. 67 bis 74 (Todesjahr 2003)
- Urnengräber Nr. 456 bis 470 (Todesjahr 2003)
- Urnennischen Nr. 4, 35, 37 und 81 (Todesjahr 2006)

Für die **Urnennischen Nr. 3, 46, 58 und 60 (Todesjahr 2006)** läuft die Ruhefrist im Verlaufe des Jahres ab. Die Gräber werden anschliessend einzeln aufgehoben.

Wir bitten die Angehörigen, den privaten Grabschmuck und/oder die vorhandenen Grabmäler **bis spätestens 31. Mai 2026** abzuholen oder entfernen zu lassen. Gerne können Sie sich diesbezüglich mit dem Friedhofgärtner (Muggli AG, Hinwil, Tel. 044 937 32 62) absprechen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Pflanzen sowie die Grabmäler ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Friedhofgärtner abgeräumt und fachgerecht entsorgt.

Für administrative Fragen steht Ihnen das Bestattungsamt (Tel. 055 253 33 30) gerne zur Verfügung. Bei detaillierten Fragen bezüglich der Grabräumung, wenden Sie sich bitte direkt an den Friedhofgärtner. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Der Friedhofvorsteher